

ÜBER DIE RECHTFERTIGUNGSNOTWENDIGKEIT
GENERALISIERTER JURISTISCHER ENTSCHEIDUNGEN
(THESEN)

Hermann KLENNER

1. Eine wissenschaftliche, auf die rationale Erfassung und Veränderung der Gesellschaft gerichtete Rechtstheorie kann sich nicht darauf beschränken, aus vorgegebenen Rechtsnormen (= generalisierten juristischen Entscheidungen) mit Hilfe logischer und argumentativer Methoden konkrete Sollensurteile abzuleiten. Für sie sind die Rechtsnormen selbst der Argumentation, der Ableitung, der Rechtfertigung bedürftig.

2. Die marxistische Rechtstheorie geht von der dialektisch-materialistischen Beantwortung der Grundfrage der Philosophie aus: das Recht als in einer Gesellschaft geltendes System staatlich garantierter Verhaltensregeln widerspiegelt objektiv-reale Verhältnisse. Sein Inhalt ergibt sich (direkt oder indirekt) aus den materiellen Lebensbedingungen der herrschenden Gesellschaftsklasse. Es ist normiertes Klasseninteresse. Generalisierte juristische Entscheidungen sind eine letztlich materielle Bedürfnisse widerspiegelnde und durch sie determinierte Form des gesellschaftlichen Bewußtseins, mit deren Hilfe gesellschaftliche Lebensprozesse geregelt werden.

3. Folglich beruhen die generalisierten juristischen Entscheidungen nicht auf dem willkürlichen Willen des jeweiligen Gesetzgebers. Unabhängig davon, ob die Rechtsnormen aus Aussagen über das bereits Normale (das konserviert werden soll) oder aus Aussagen über das noch nicht Normale, aber Notwendige entwickelt worden sind: immer liegen ihnen letztlich (innerstaatliche und internationale) Interessenkonstellationen gegensätzlicher Gesellschaftsklassen zugrunde. Generalisierte juristische Entscheidungen wurzeln daher nicht im Denken des Menschen, sondern in den materiellen, sich ge-

schichtlich entwickelnden Lebensverhältnissen der Gesellschaft.

4. Daraus ergibt sich nicht etwa die Bedeutungslosigkeit der denkerischen Erfassung der Welt. Vielmehr ermöglicht die Erkenntnis, daß die generalisierten juristischen Entscheidungen auf dem (reflektierten oder unreflektierten) materiellen Lebensbedürfnissen herrschender Gesellschaftsklassen beruhen, überhaupt erst eine dem juristischen Wissenschaftsobjekt adäquate Wissenschaftsmethodik. Nur ein kausal-genetisches, Ursachen und Wirkungen einbeziehenden Herangehen an die juristischen Phänomene eröffnet eine wissenschaftlich vertretbare Zielstellung für eine mehr als nur Stückwerk liefernde juristische Argumentation.

Mit einer materialistischen Rechtfertigungstheorie von Rechtsnormen wird gleichzeitig dem interessierten Vorurteil entgegengetreten, als ob mit Hilfe generalisierter juristischer Entscheidungen (oder mit den von diesen abgeleiteten Gerichtsurteilen) Argumente herrschen: es herrscht mit ihnen eine (progressive oder reaktionäre) Gesellschaftsklasse.

5. Jedes Argumentationsinstrumentarium generalisierter juristischer Entscheidungen, das nicht die in der Eigentumsstruktur der Gesellschaft liegenden Wurzeln der Rechtsnormen aufzudecken in der Lage ist, leistet Verzicht auf die Entschleierung der Welt, was wiederum selbst (bewußter oder unbewußter) ideeller Ausdruck materieller Klasseninteressen ist. Es dient dann bestenfalls in der Form einer Vervollkommnung bestehender Zustände letztlich doch der gesellschaftlichen Repression.

6. Abgesehen von gewissen primitiven Gesellschaftsformen, deren juristischer Entscheidungsmechanismus wesentlich naturwüchsig wirkt, liegt zwischen den sozialen Verhältnissen, deren ökonomische, politische und ideologische Machtstrukturen den Inhalt des Rechts determinieren, und den fertigen juristischen Entscheidungen eine kognitive Zwischenstufe.

In der sozialen Realität sich entwickelnde objektive Bedürf-

nisse und Interessen an einer qualitativ und quantitativ bestimmten Art des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses werden ins Bewußtsein gehoben durch eine Erarbeitung von gesellschaftlichen Zielstellungen sowie von geeignet erscheinenden Mitteln und Methoden der Zielrealisierung. Das setzt eine Analyse und Systematisierung von Tatsachen, insbesondere der Wirkung bereits geltender generalisierter juristischer Entscheidungen voraus. Unter Umständen müssen die zu untersuchenden Erscheinungen quantifiziert und die Untersuchungsergebnisse mit mathematisch-statistischen Methoden aufbereitet werden, um bestimmte Korrelationen festzustellen. Schließlich muß auf der Grundlage fixierter Optimalitätskriterien der optimale Lösungsweg festgelegt werden.

Auf dieser Grundlage vollzieht sich die Transformation einer Aussagendecke über zu bewahrende und zu verändernde Gesellschaftsbeziehungen und dabei anzuwendende Wege und Mittel in generalisierte juristische Entscheidungen. Das ist der Übergang vom Urteil über Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit künftigen gesellschaftlichen Verhaltens zu einem auf der Gesetzgebungskompetenz begründeten Willensakt, der zielgerichtetes, mit den Interessen der herrschenden Gesellschafts-klasse konformes Handeln und Verhalten bewirken soll.

7. Im Vollzug und Nachvollzug der kognitiven Phase bei der Herausbildung von generalisierten juristischen Entscheidungen wird der Einsatz von Rechtsnormen (aber auch ein Verzicht auf ihren Einsatz) gerechtfertigt, weil sie

- a) zielentsprechend (aequifinal) sind,
- b) mit moralischen Werturteilen übereinstimmen,
- c) sich in das bereits geltende Recht einfügen oder auch
- d) den gesellschaftlichen Entwicklungsetzgesetzmäßigkeiten optimal entsprechen.

Ohne eine solche Rechtfertigung generalisierter juristischer Entscheidungen gibt es weder eine wissenschaftlich vertretbare Billigung oder Verwerfung noch eine wissenschaftlich fundierte gesetzesangemessene Auslegung oder einen sinnvollen Kampf gegen Rechtsnormen ohne anarchistische Entgleisungen.

8. Die menschliche Gesellschaft unterliegt in der Gesamtheit der wechselseitigen Aktionen ihrer Glieder inneren, allgemeinen Struktur- und Entwicklungsgesetzen. Diese objektiven Gesetzmäßigkeiten setzen sich über die subjektive Tätigkeit der gesellschaftlichen Individuen und Klassen durch. Daraus folgt, daß auch die generalisierten juristischen Entscheidungen a) diesen objektiven Gesetzmäßigkeiten selbst unterliegen und b) gleichzeitig eine Bedingung für deren Wirksamkeit darstellen: sie üben einen fördernden oder hemmenden Einfluß auf die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft aus.

Indem eine dialektisch-materialistische Rechtfertigungstheorie den konkreten Bezug der generalisierten juristischen Entscheidungen zum jeweiligen gesellschaftlichen (d.h. menschlichen) Fortschritt herstellt, trägt sie auf kritische Weise zum politisch-juristischen Selbstverständnis der Menschheit in unserer Epoche bei, in der der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus tendenziell gesetzmäßig vor sich geht. Auf ihr und nicht auf Leerformeln überzeitlicher Dimension beruht aber auch besonders die gesellschaftliche Verantwortung des Juristen.

Als Interessenausdruck der Arbeiterklasse bietet eine solche Theorie Anregung und Orientierung auch all jenen progressiven Kräften, die aus diesen oder jenen Gründen für Demokratie und Sozialismus eintreten.